

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V.

für Möbelstoffe in der beim Bundeskartellamt eingetragenen Fassung vom 1. Januar 2002
Die Bedingungen gelten ausschließlich zwischen Kaufleuten

§ 1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrage ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.

§ 2 Gerichtsstand

Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) ist der Ort der Handelsniederlassung des Klägers oder der Sitz seiner zuständigen Fachorganisation (Wuppertal). Das zuerst angerufene Gericht ist zuständig.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Lieferungsterminen, Mengen, Artikeln und Qualitäten abgeschlossen.
2. Blockaufträge sind jedoch zulässig.
3. Umdispositionen im Rahmen des erteilten Auftrages sind nur in beiderseitigem Einverständnis zulässig.

§ 4 Lieferung

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik. Die Frachtkosten für sämtliche Transportarten trägt der Käufer. Versandart und -weg bestimmt der Verkäufer, sofern nicht der Käufer ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Die Transportgefahr trägt in jedem Falle der Käufer.
2. Bei Lieferung ab auswärtigem Lager wird die Fracht ab Fabrik berechnet.
3. Bei Bahnversand wird Rollgeld bzw. Flächenfracht (Versand) von der Fabrik zum Stückgutbahnhof nicht berechnet. Käufer, die ihre Handelsniederlassung am Ort des Verkäufers haben, bezahlen keine Transportkosten; ebensowenig werden die Transportkosten von einem Auslieferungslager zum Käufer am Ort des Auslieferungslagers in Rechnung gestellt.
4. Verpackung wird nur berechnet, soweit der Versand in Kisten erfolgt oder eine Spezialverpackung vom Käufer gewünscht wird. Bei frachtfreier Zurücksendung der Kisten in brauchbarem Zustande innerhalb von zwei Monaten wird der für sie in Rechnung gestellte Wert dem Käufer wieder gutgeschrieben. Bei Verwendung von Leihbehältern trägt der Käufer die Frachtkosten, der Verkäufer die Mietkosten.
5. Nicht auftragsgemäße Teilsendungen sind nur mit Zustimmung des Käufers statthaft.
6. Die Ware ist unversichert zu versenden, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 5 Unterbrechung der Lieferung

1. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als 1 Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zusätzlich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können.
2. Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrage zurücktreten. Sie muss dies jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Einschreiben oder Fernschreiben ankündigen.
3. Hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert und wird der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen werde, dann kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrage zurücktreten.
4. Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Nachlieferungsfrist

1. Bei schuldhaftem Lieferverzug richten sich die Rechte des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Fixgeschäfte müssen als solche ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

§ 7 Mängelrüge und Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zahlung

1. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung, bei Annahmeverzug, zum Tage der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Eine Hinausschiebung des Rechnungsverfalls (Valutierung) soll grundsätzlich nicht erfolgen.

Für Musterung und Erstausstattung gilt folgende Sonderregelung:

Rechnungen für Mustermaterial können bis zu einem Stück je Dessin und Farbe mit einer Valuta bis zu 3 Monaten versehen werden. Rechnungen für Erstausstattungen bis zu einem Stück je Dessin und Farbe können gleichfalls mit einer Valuta von 3 Monaten ausgestellt werden, sofern die Erstausstattung spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung des Mustermaterials abgenommen wird.

2. Rechnungen sind zahlbar:
 1. innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 4% Eilskonto;
 2. ab 11. - 30. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 2,00% Skonto;
 3. ab 31. - 60. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an netto.Ab dem 61. Tag tritt Verzug gemäß § 286 II Nr. 1 BGB ein.

3. Bei Zahlung gemäß Abs. 2 Ziffer 2 werden außer dem Kassaskonto von 2,25% Vorzinsen in Höhe der Verzugszinsen gewährt.
4. Bei Zahlung gemäß Abs. 2 Ziffer 3 werden lediglich Vorzinsen in Höhe der Verzugszinsen vergütet.
5. Neben dem Skonto von 4% werden Vorzinsen nicht vergütet.
6. Abänderungen der Regulierungsweise sollen 3 Monate vorher angekündigt werden.
7. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zusätzlich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
8. Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Falle der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisungen gilt der Abgangsstempel der ersten Bank auf der Überweisung als Tag der Abfertigung der Zahlung.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basis-Zinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
2. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrage verpflichtet.
3. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Verkäufer für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungsziels bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.

§ 10 Zahlungsweise

1. Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Scheck-, Bank-, Giro- oder Postschecküberweisung.
2. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist unzulässig; dies gilt nicht im Falle der Zahlungseinstellung des Verkäufers. Sonstige Abzüge (z.B. Porto) sind unzulässig.
3. Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen, Wechsel und Akzepte mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten werden grundsätzlich nicht angenommen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes beim Verkäufer. Im Falle der Bezahlung auf Scheckwechsell-Basis bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Wechsels durch den Käufer bestehen.
2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.
3. Der Käufer tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diesem die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
5. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
7. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch das ordentliche Gericht oder ein zu vereinbarendes Schiedsgericht entschieden. Wenn das Schiedsgericht nicht als ausschließlich zuständig vereinbart ist, ist das zuerst angerufene Gericht zuständig.

Auszug aus der Satzung der Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

... Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Satzungen sowie im Rahmen der Zuständigkeit ergangene Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die beschlossenen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten und keinesfalls irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, durch welche eine Verletzung oder Umgehung - auch durch Kommissionsgeschäfte - dieser Bedingungen herbeigeführt wird.